

Zeitschrift: Kinema
Herausgeber: Schweizerischer Lichtspieltheater-Verband
Band: 8 (1918)
Heft: 45

Artikel: Der Filmvorführungs-Vertrag
Autor: Lang, D.A.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-719451>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 03.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kinema

Statutarisch anerkanntes obligatorisches Organ des „Schweizerischen Lichtspieltheater-Verbandes“ (S. L. V.)

Organe reconnu obligatoire de „l'Association Cinématographique Suisse“

Abonnements:
Schweiz - Suisse 1 Jahr Fr. 30.—
Ausland - Etranger
1 Jahr - Un an - fcs. 35.—

Insertionspreis:
Die viergesp. Petitzeile 75 Rp.

Eigentum & Verlag der Zeitungsgesellschaft A.-G.
Annoncen- & Abonnements-Verwaltung: „ESCO“ A.-G., Publikations-, Verlags- & Handelsgesellschaft, Zürich
Redaktion und Administration: Uraniastr. 19. Telef. „Selnau“ 5280
Zahlungen für Inserate und Abonnements
nur auf Postcheck- und Giro-Konto Zürich: VIII No. 4069
Erscheint jeden Samstag □ Parait le samedi

Redaktion:
P. E. Eckel, Zürich, E. Schäfer,
Zürich, Dr. O. Schneider, Zürich
Verantw. Chefredakteure:
Direktor E. Schäfer und Rechts-
anwalt Dr. O. Schneider, beide
in Zürich i.

Der Filmvorführungs-Vertrag.

(Von D. N. Lang, Zürich.)

Es ist noch nicht gar lange her, daß die Rechtswissenschaft ihre Aufmerksamkeit auch den kinorechtlichen Fragen zuwandte und eine Lösung dieser, durch die Kinematographie ins Leben gerufenen Probleme anstrebte. Aber der Eifer, mit dem sie sich an diese Arbeit machte, überwand schnell und leicht alle Hindernisse, und heute darf die Rechtswissenschaft wohl mit Fug und Recht behaupten, daß die rechtlichen Fragen der Kinematographie wohl am eingehendsten studiert und einer wirklichen Lösung am nächsten gebracht sind.

Leider aber wurden diese Rechtsfragen meistens in der juristischen Fachpresse behandelt und in Lehrbüchern und Rechtschriften sterilisiert, sodaß dem Kinomann der Praxis die praktische Anwendung dieser wissenschaftlichen Resultate meistens versperrt blieb. So ist es erklärlich, daß in der Kinobranche über Rechtsfragen, die die Rechtswissenschaft schon lange gelöst, heute noch ein toller Wirrwarr von Meinungen und Anschauungen sich streitet. Es ist daher eine Pflicht der Kino-Fachpresse, auch nach dieser Seite hin aufklärend zu wirken. Wir haben es uns heute zur Aufgabe gestellt, die Rechtsnatur der sog. „Filmvorführungsverträge“ zu analysieren.

Die Filmbranche ist heute regelmäßig dreistufig organisiert. Der Filmfabrikant produziert den Film, und gibt das fertige, vorkaufbereite Produkt weiter an die „Filmverleiher“, welche die Rolle des Zwischenhändlers spielen. Der Filmverleiher vertreibt dann die Filme weiter an die Konsumenten, die einzelnen Kineotheater.

Diese „leihen“ vom „Filmverleiher“ einen Film, oder gar ein ganzes Programm. Wieder andere „pachten“, oder „kaufen“ einen Monopolschlager und „mieten“ das Beiprogramm dazu. Unter einem „Monopolfilm“ verstehen sie dann einen solchen, den nur ein Theater, oder ein Theater zuerst, und während einer gewissen Zeit allein, in demselben Orte aufführen darf. Ob nun aber ein Theaterbesitzer einen Monopolschlager „pachtet“, oder ein Beiprogramm „mietet“, rechtlich ist es genau dieselbe Vertragsform.

Der Inhalt des Vertrages zwischen dem Filmverleiher und dem Theaterbesitzer besteht darin, daß der Filmverleiher diesem gegen eine bestimmte Gebühr eine körperliche Sache, das Filmband übergibt, und zugleich das Recht, diesen Film in seinem Theater für eine bestimmte Zeit vorzuführen.

Welches ist nun die rechtliche Natur dieses Vertrages?

Ist es ein Leihvertrag? oder ein Kaufvertrag? oder ein Mietvertrag, oder ein Pachtvertrag? oder eine sonstige Vertragsform? Es ist klar, daß von dieser Antwort sehr viel abhängt, und daß die rechtliche Behandlung dieses Verhältnisses zwischen Filmverleiher und Theaterbesitzer je nachdem ein ganz verschiedenes ist.

Durch den Leihvertrag (D. R. Art. 305 ff.) verpflichtet sich der Verleiher, dem Entlehner eine Sache zu unentgeltlichem Gebrauche zu überlassen. Der Filmverleiher verleiht für gewöhnlich seine Filme nicht unentgeltlich, sodaß, abgesehen von allem anderen, die Annahme eines

Leihvertrages schon an der mangelnden Voraussetzung der Unentgeltlichkeit scheitern muß.

• Liegt nun ein Mietvertrag vor? Durch den Mietvertrag (D. R. Art. 253 ff.) verpflichtet sich der Vermieter, dem Mieter den Gebrauch einer Sache zu überlassen, und der Mieter, dem Vermieter, hierfür einen Mietzins zu leisten. Der Filmverleiher übergibt dem Theaterbesitzer eine Filmrolle „zum Gebrauche“. Die Filmrolle ist eine Sache. Der Theaterbesitzer zahlt dafür einen Preis für die Gebrauchsüberlassung . . . also, — würde der Saie schließen — liegt ein Mietvertrag vor.

Dem ist aber nicht so. Der Filmverleiher übergibt nicht nur die Sache, die Filmrolle, sondern er überträgt auch ein Recht, das Recht zur Vorführung des Films. Und diese Übertragung des Urheberrechtes, des Aufführungsrechtes ist das punctum saliens dieses Vertrages. Der Theaterbesitzer will in erster Linie nicht den Besitz des Filmbandes, sondern, das Recht, den Film vorzuführen.

Die Übergabe des Filmbandes, also der körperlichen Sache ist etwas rein sekundäres. Sie ist nur die notwendige Bedingung zur Ausübung des erlangten Vorführungsrechtes. Der Preis wird bezahlt nicht für den Besitz des Filmbandes, sondern für das Recht, ihn abrollen zu dürfen. Dieser Vertrag ist also in Wahrheit weder ein Leih-, noch ein Kauf-, noch ein Mietvertrag, sondern ein urheberrechtlicher Vertrag, ein sog. Aufführungs- oder Vorführungsvertrag. Es ist dies eine Vertragsform, ganz analog dem Aufführungsvertrag an der Sprechbühne, der bekanntlich darin besteht, daß der Theaterdirektor dem Theaterbesitzer das Recht zur Aufführung seines Werkes überträgt, und sich damit ohne weiteres verpflichtet, auch das notwendige Aufführungsmaterial, Manuscript, oder ein Exemplar des Werkes zu verschaffen.

Nach welchen Rechtsnormen bestimmt sich nun dieser Vorführungsvertrag? Zweierlei ist möglich. Dieser Aufführungsvertrag ist entweder ein Verlagsvertrag oder ein sog. Lizenz- oder Pachtvertrag.

Durch den Verlagsvertrag (D. R. Art. 380 ff.) verpflichtet sich der Urheber eines literarischen oder künstlerischen Werkes, oder seine Rechtsnachfolger (Verlaggeber), das Werk einem Verleger zum Zwecke der Herausgabe zu überlassen, der Verleger dagegen, das Werk zu vervielfältigen und in Vertrieb zu setzen.

Der Filmvorführungsvertrag kann nun, wird aber in der Regel sich nicht als ein Verlagsvertrag charakterisieren. Es ist wohl allgemein Urtance, daß der Theaterbesitzer nicht verpflichtet ist, einen Film, der aus irgendwelchen Gründen vom Publikum abgelehnt, ja niedergeziffert worden ist, jeden Abend weiter aufzuführen. Es fehlt also hier ein notwendiges Requisite des Verlagsvertrages.

Der Filmvorführungsvertrag ist also ein sog. Lizenzvertrag.

Dieser Lizenzvertrag ist aber nach Kohler (Urheber und Verlagsrecht. Seite 347 ff.) nicht nur ein schuldrechtlicher Vertrag, sondern er enthält auch eine sachenrechtliche Befugnis, nämlich ein wirkliches Recht am immateriellen Gute des Werkes, was sich z. B. darin erweist, daß seine

Lizenz bestehen bleibt, auch wenn der Autorberechtigte sein Werk ganz oder teilweise an einen anderen überträgt.

Der Lizenzvertrag richtet sich also in der Regel nach den Bestimmungen des Pachtvertrages, (D. R. Art. 275 ff.): Durch den Pachtvertrag verpflichtet sich der Pächter, dem Pächter eine nutzbare Sache, oder ein nutzbares Recht zum Gebrauche, oder zum Bezuge der Früchte oder Ertragnisse zu überlassen, und der Pächter hierfür einen Pachtzins zu bezahlen.

Dieses Ausführungsrecht kann nun nach dem Willen der Parteien, unbeschränkt oder beschränkt, übertragen und erworben werden.

Die unbeschränkte Übertragung gewährt dem Erwerber ein ausschließliches Vorführungsrecht. Dieses muß aber besonders vereinbart werden und es ist nicht ohne weiteres anzunehmen, wenn z. B. in einem solchen Vorführungsvertrage über die Beschränkung nichts ausdrücklich vereinbart worden ist. Es ist im Einzelfall der Parteiville zu erörtern. Von entscheidender Bedeutung für die Interpretation eines solchen unvollständigen Vertrages sind die betr. Urtancen der Kinobranche.

In den meisten Fällen wird das Vorführungsrecht nur beschränkt übertragen und erworben. Es ist beschränkt nach Ort, Zeit und Art der Aufführung. Es sind folg. drei Möglichkeiten gegeben:

Der Filmverleiher kann das Vorführungsrecht an einem bestimmten Film einem Theaterbesitzer übertragen, in dem Sinne, daß dieser den betreffenden Film während einer bestimmten Zeit in seiner Stadt oder seinem Bezirk ausschließlich vorführen darf; oder er kann das Vorführungsrecht mehreren Theaterbesitzern zugleich übertragen, aber mit der Bestimmung, daß zuerst A das ausschließliche Vorführungsrecht, sagen wir für die Dauer einer Woche, erwirbt, während B ihn erst nach Ablauf dieser Frist vorführen darf, und C wiederum erst nach Ablauf der Frist, während welcher B das ausschließliche Vorführungsrecht zusteht, usw.; oder die dritte Möglichkeit: es kann das Vorführungsrecht auch mehreren zugleich an gleichen Orte und zur gleichen Zeit übertragen werden.

Welche von diesen drei Möglichkeiten jeweils den Inhalt des Vertrages ausmacht, ist, wenn dieser selbst darüber schweigt, oder keinen sicheren Aufschluß erteilt, im Einzelfall unter Berücksichtigung aller Umstände und der Branche-Urtancen zu ermitteln.

Selbstverständlich sind je nachdem die Rechtsfolgen ganz verschiedene.

Erwirbt also z. B. ein Theaterbesitzer für den Platz Zürich einen „Monopolfilm“, also das Recht, einen bestimmten Film während einer gewissen Zeit in Zürich allein zur Vorführung zu bringen, so gehen für die vereinbarte Zeit alle Vorführungs- und Urheberrechte für den Platz Zürich vom Filmverleiher auf den Theaterbesitzer über. Sollte nun der Filmverleiher den gleichen Film einem anderen Theaterbesitzer auf dem Plage Zürich für die gleiche Zeit abgeben, sei es in doloser Absicht, oder aus Versehen, oder aus Irrtum, so erwirbt der zweite Theaterbesitzer wohl das Filmband, aber nicht das Vorführungsrecht, das jener ja überhaupt nicht mehr besitzt. Der erste

Theaterbesitzer kann dem zweiten jederzeit die Vorführung verbieten, da dieser gar kein Vorführungsrecht erworben hat, den Film also ohne Erlaubnis des Berechtigten vorführt. Der gute Glaube des zweiten kommt hier gar nicht in Betracht. Ist er aber noch bösgläubig, d. h. weiß er, oder sollte er wissen, daß schon ein anderer auf dem Platze Zürich das Alleinvorführungsrecht erworben hat, so macht er sich einer Urheberrechtsverletzung schuldig, und kann dafür nicht nur zivilrechtlich auf Unterlassung, Herausgabe der Bereicherung und auf Schadenersatz, sondern auch noch strafrechtlich belangt werden.

Das Alleinvorführungsrecht wird immer nur für einen bestimmten Ort oder Bezirk und für eine gewisse Zeit übertragen. Nach Ablauf dieser Frist ist aber dann nicht nur das Allein- sondern überhaupt jedes Vorführungsrecht erloschen, das ohne weiteres wieder an den Filmverleiher zurück geht. Das ist jedoch nicht zwingendes Recht. Es kann durch ausdrückliche Vereinbarung auch anders bestimmt werden.

Es kann natürlich nicht unsere Aufgabe sein, alle Fragen, die noch auftauchen können, hier zu beantworten. Unser Ziel war nur einige Richtlinien anzugeben, die es ermöglichen, durch rechtliche Deduktionen auch diese einer Lösung entgegenzuführen.

Alte Kinofilms

und -Abfälle kauft jeden Posten

R. Rumpf, St. Margarethen.

Gelegenheits-Apparat.

Ein gut erhaltener Projektions - Apparat, Ernemann-Gaumont oder Pathé wird zu kaufen gesucht. Offerten an **Royal Biograph,** 9 Rue Marché, **Genf.**

Appareil d'Occasion.

On acheterait d'occasion projecteur en bon état, Ernemann-Gaumont ou Pathé. Adresser offres **Royal Biograph,** 9 Rue Marché, **Genève.**

Bei Bestellungen

bitten wir freundl. unsere Inserenten zu berücksichtigen und sich auf unsere Zeitung zu beziehen.

Lassen Sie sich den

ERNEMANN

Stahl-Projektor

IMPERATOR

bei uns unverbindlich vorführen!

Beachten Sie seine vorzügliche Konstruktion, seine sorgfältige Ausführung. Sehen Sie, wie leicht, geräuschlos und flimmerfrei er arbeitet, wie fest die ungewöhnlich hellen Bilder stehen. Dann werden Sie verstehen, warum in der ganzen Welt die Ueberlegenheit des Imperator anerkannt ist. Hieran denken Sie bei Kauf eines neuen Projektors, wenn Sie sicher sein wollen, den besten Vorführungs-Apparat zu besitzen! Interessante Hauptpreisliste und Kostenanschläge bereitwilligst gratis.

281

ERNEMANN-WERKE A.G. DRESDEN

Haupt-Niederlage für die Schweiz und Verkauf bei

Ganz & Cie., Bahnhofstrasse 40, Zürich.

